

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DER RENTENVERSICHERUNG (GARANTIEPENSION)

ANHANG CRE

- § 1. Begriffsbestimmungen
- § 2. Leistungen des Versicherers
- § 3. Pflichten des Versicherungsnehmers
- § 4. Umfang des Versicherungsschutzes
- § 5. Beginn des Versicherungsschutzes
- § 6. Prämie, Steuer und Kosten
- § 7. Gewinnbeteiligung
- § 8. Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 9. Angaben zur Steuerpflicht
- § 10. Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert
- § 11. Prämienfreistellung
- § 12. Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung
- § 13. Vorauszahlungen
- § 14. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung
- § 15. Erklärungen, Wohnortwechsel
- § 16. Bezugsberechtigung
- § 17. Polizzenverlust
- § 18. Kapitalwahlrecht
- § 19. Verjährung
- § 20. Vertragsgrundlagen
- § 21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- § 22. Aufsichtsbehörde
- § 23. Erfüllungsort

Im Sinne besserer Lesbarkeit und Verständlichkeit, haben wir in den Bedingungen auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1. Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig!

- Ablösekapital** ist eine einmalige Kapitalzahlung, die bei einer Rentenversicherung anstelle der laufenden Rentenzahlungen als Versicherungsleistung in Anspruch genommen werden kann.
- Bezugsberechtigte Person** (= Begünstigte Person) ist die Person, die für den Empfang der Leistungen genannt ist.
- Deckungsrückstellung** Die Deckungsrückstellung ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der Versicherungssteuer, der Abschlusskosten und der Prämienanteile für Verwaltungskosten und der Übernahme des Risikos (Risikokosten) zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz (= vertragliche Deckungsrückstellung) und der zugewiesenen Gewinnbeteiligung.
(Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs der bezugsberechtigten Person.)
- Gewinnbeteiligung** Das sind die Ihrem Vertrag zugewiesenen Überschüsse, die die garantierten Versicherungsleistungen erhöhen.
- Rente / Pension** Die versicherungstechnische Bezeichnung dieser Vertragsform (siehe nächsten Punkt) ist Rentenversicherung. Daher werden Sie in diesen Bedingungen nur die Bezeichnung Rente finden.
Wir bezeichnen Ihre privat versicherten Rentenleistungen aber auch als Ihre zusätzliche Pension bzw. Garantiepension. Diese erhöht sich zusätzlich durch die Gewinnbeteiligung (siehe § 7).
- Rentenversicherungen** sind besondere Lebensversicherungen, zu denen ab einem bestimmten Termin (= "Rentenanfall") die Zahlung einer garantierten Rentenleistung vereinbart wird. Im Falle des Ablebens vor Rentenanfall besteht die Leistung in Höhe der eingezahlten Prämien exklusive Versicherungssteuer, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die für Ihren Vertrag geltenden garantierten Leistungen entnehmen Sie bitte der Polizze.
- Rückkaufswert** ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird.

Tarif/Geschäftsplan	Der für die jeweilige Art des Versicherungsvertrages (= Tarif) festgelegte Geschäftsplan ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelte detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind.
Versicherer	ist die WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG Versicherung AG Vienna Insurance Group.
Vertragliche Rente	ist die in der Polizza ausgewiesene und im Rahmen der Versicherungsbedingungen garantierte Leistung.
Versicherte Person	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsnehmer	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Der Versicherungsnehmer ist Schuldner der Versicherungsprämie.
Versicherungsprämie	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

§ 2. Leistungen des Versicherers

Die für den jeweils definierten Versicherungsfall zu Ihrem Vertrag vereinbarten garantierten Leistungen entnehmen Sie bitte Ihrer Polizza. Zusätzlich besteht bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag und einer Aufschubdauer von mindestens 10 Jahren, ab dem sechsten Versicherungsjahr die Möglichkeit einer einmaligen Teilentnahme im Ausmaß von bis zu 25 Prozent der geleisteten Einmalprämie. Mit Teilentnahme reduzieren sich die auf der Polizza ausgewiesenen Versicherungsleistungen. Nach Beginn der Rentenzahlungen sind keine Entnahmen mehr möglich.

§ 3. Pflichten des Versicherungsnehmers

- (1) Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, hat auch diese andere Person alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- (2) Werden Fragen unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn die unrichtige oder unvollständige Beantwortung nicht auf Verschulden beruht, wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag hingegen jederzeit anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir lediglich den Rückkaufswert (siehe § 1 und § 9). Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.
- (3) Bei juristischen Personen sind die vertretungsbefugten Organe zu identifizieren. Dies gilt auch für jede Person, die angibt im Namen des Versicherungsnehmers handeln zu wollen. Der Versicherungsnehmer ist gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz verpflichtet, Änderungen der Vertretungsbefugnis während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- (5) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und rechtzeitig (bei Fälligkeit) zu bezahlen.
- (6) Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit dem jeweils tariflich dafür festgelegten Zuschlag (= Unterjährigkeitszuschlag). Die Höhe des jeweiligen Unterjährigkeitszuschlages entnehmen Sie bitte den Antragsunterlagen und der Polizza. Wenn Sie innerhalb des ersten Versicherungsjahres mit der Zahlung einer Rate in Verzug geraten, diese also nicht spätestens zum Fälligkeitstag zahlen, werden alle Prämienraten für das erste Versicherungsjahr sofort fällig und alle eingehenden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet.
- (7) Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Polizza, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizza angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.
- (8) Wenn Sie die **erste oder eine einmalige Prämie** nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.
- (9) Wenn Sie eine **Folgeprämie** nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag (mit sofortiger Wirkung oder im Vorhinein zum Ablauf der festgesetzten Frist) kündigen, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämiensfreie Versicherungsleistung oder es wird entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 der Rückkaufswert ausbezahlt.

§ 4. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz in der Rentenversicherung besteht aus der vereinbarten Rentenleistung. Die Art und Weise der Rentenleistung kann bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlungen bestimmt oder anstelle der Rentenzahlungen die Auszahlung des Ablösekapitals (siehe § 1) verlangt werden. Nach Fälligkeit der ersten Rentenzahlung ist eine Vertragsänderung sowie eine Kündigung des Vertrages nicht mehr möglich.

§ 5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages durch Zustellung der Polizza oder ausdrücklich erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (§ 3 Abs 7) bezahlt haben. Vor dem in der Polizza angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 6. Prämie, Steuer und Kosten

- (1) Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Versicherungsprämien in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt. Weiters ziehen wir von Ihren Versicherungsprämien Abschlusskosten (vgl.(a)) und Verwaltungskosten (vgl.(b)) und Kosten zur Deckung des beantragten Risikos (Risikokosten) (vgl. (c)) entsprechend dem vereinbarten Tarif (siehe § 1) ab. Die näheren Regelungen bei Rückkauf und Prämienfreistellung sowie den jeweiligen Abschlag entnehmen Sie bitte § 10 und § 11.

(a) Abschlusskosten

Werden Abschlusskosten zu Beginn des Versicherungsvertrages fällig, so werden diese bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung nach dem so genannten "Zillmerverfahren" verrechnet. Das Zillmerverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages die Deckungsrückstellung (siehe § 1) und damit auch der Rückkaufwert oder die prämienfreie Versicherungsleistung (siehe §§ 10 u. 11) im Verhältnis zu den eingezahlten Prämien gering ist. Das bedeutet, dass im Falle der Kündigung der Versicherung (= "Rückkauf") noch nicht amortisierte Abschlusskosten von den eingezahlten Prämien abgezogen werden.

Abschlusskosten können alternativ auch über die gesamte Prämienzahlungsdauer verteilt sein und werden sodann von den laufenden Prämien einbehalten.

Die auf Ihren Vertrag zutreffende Abschlusskostenverrechnung entnehmen Sie bitte den Informationen des Antrages.

Die Höhe der Abschlusskosten entnehmen Sie bitte den Informationen des Antrages bzw. der Police unter dem Punkt "Kostenvereinbarung und Sterbetafel" welcher integrierender Bestandteil des Vertrages ist.

(b) Verwaltungskosten

Die Höhe der jährlichen Verwaltungskosten entnehmen Sie bitte ebenfalls den Informationen des Antrages bzw. der Police unter dem Punkt "Kostenvereinbarung und Sterbetafel" welcher integrierender Bestandteil des Vertrages ist.

(c) Risikokosten

Die jährlich erforderlichen Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (= Risikokosten) richten sich nach dem Tarif, dem Alter der versicherten Person sowie der für den Ablebensfall vereinbarten Versicherungsleistung. Das für die Berechnung relevante Alter ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Die Risikokosten zur Deckung des Ablebensrisikos errechnen sich jährlich aus der Differenz zwischen der für den Ablebensfall vereinbarten Versicherungsleistung und dem Wert der vertraglichen Deckungsrückstellung, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der für Ihren Vertrag geltenden Sterbetafel. **Die für Ihren Vertrag geltende Sterbetafel ist in den Informationen des Antrages bzw. in der Police unter dem Punkt "Kostenvereinbarung und Sterbetafel", welcher integrierender Bestandteil des Vertrages ist, angeführt.**

Für die Übernahme von Zusatzrisiken werden wir Zusatzprämien zur Versicherungsprämie und/oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

(2) Die in Abs.1 genannten Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Prämien, sie sind daher in Ihren Prämien bereits enthalten und nicht separat zu bezahlen. Bei prämienfrei gestellten Verträgen entnehmen wir die Verwaltungskosten der Deckungsrückstellung.

§ 7. Gewinnbeteiligung

(1) Rentenversicherungen sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Prämien vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Kapitalerträge (Verzinsung) und der Sterblichkeit getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Prämienkalkulation.

(2) Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind. Der für Ihren Versicherungsvertrag geltende Gewinnverband bzw. Abrechnungsverband ist im Antrag und in Ihrer Police ausgewiesen.

(3) Ihre Gewinnanteile werden alljährlich am 31. Dezember gutgeschrieben. Die erstmalige Gutschrift erfolgt bei Versicherungen gegen Einmalprämie am 31. Dezember im zweiten Versicherungsjahr, bei Versicherungen gegen laufende Prämienzahlung am 31. Dezember im dritten Versicherungsjahr.

(4) Für die Höhe des Gewinnanteiles sind ausschließlich die von unseren Unternehmensorganen diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich.

Angesichts bestehender Zinsverpflichtungen können Lebensversicherer gemäß § 3 Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung (VU-HZV), BGBI II Nr. 299/2015 dazu verpflichtet sein, Rückstellungen für Verträge mit Garantien zu bilden, um deren jederzeitige Erfüllung sicherzustellen.

Bei dieser Zinszusatzrückstellung handelt es sich um eine Pauschalrückstellung, die in der Bilanz für das jeweils laufende Geschäftsjahr als Deckungsrückstellung ausgewiesen und nicht dem Deckungskapital der einzelnen Versicherungsverträge zugerechnet wird.

Die Höhe der Rückstellung hängt grundsätzlich von der Zinsentwicklung auf den Kapitalmärkten sowie den Garantiezinsen ab und wird entsprechend der in der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung (VU-HZV) festgelegten Berechnungsmethode ermittelt und deren ordnungsgemäße Bildung von unserem Aktuar geprüft und bestätigt.

Zur Sicherstellung und Durchführung einer ausreichenden Dotierung der Zinszusatzrückstellung kann gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV), bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Mindestgewinnbeteiligung ein begrenzter Betrag in Abzug gebracht werden, wodurch eine Minderung Ihrer Gewinnbeteiligung möglich ist.

Im Falle einer Reduktion des Rückstellungserfordernisses kann es zu einer zumindest teilweisen Auflösung der Zinszusatzrückstellung kommen, die gemäß § 4 Abs. 2 Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV) in Form der Gewinnbeteiligung den Versicherungsnehmern zu Gute kommt.

Vorangehende Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Modellrechnungen und dienen ausschließlich zu Illustrationszwecken. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Gewinnbeteiligung hängt allein von den während der Laufzeit des Vertrages erzielten Überschüssen ab.

(5) **Der Gewinnanteil setzt sich während der Aufschubdauer aus einem Zinsgewinnanteil und einem Zusatzgewinnanteil zusammen und wird zu 50 Prozent als Schlussgewinnfonds geführt.** Unter Aufschubdauer versteht man den Zeitraum von Vertragsbeginn bis zum Beginn der Rentenzahlungen. Der Schlussgewinnfonds gehört aufgrund der Bestimmungen der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV) zu den noch nicht erklärten Gewinnen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Das bedeutet, dass Anteile aus dem Schlussgewinnfonds zwar ihrem Vertrag individuell zuordenbar, aber nicht zugewiesen sind. Eine Auflösung des Schlussgewinnfonds ist nur gegen eine individuelle laufende Gewinnbeteiligung des Vertrages, bei Vertragsende oder im Falle eines Notstands zulässig. Von einem Notstand ist auszugehen, wenn die gemäß § 4 Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV) zu berechnende Bemessungsgrundlage in drei aufeinander folgenden Jahren nicht positiv ist, die Zinszusatzrückstellung vollständig aufgelöst wurde und die stillen Nettoreserven in der betreffenden Bilanzabteilung nicht mehr für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen der betreffenden Bilanzabteilung ausreichen. Das Versicherungsunternehmen muss diese Verwendung der FMA unverzüglich anzeigen und die Gründe für das Vorliegen eines Notstandes nachweisen. Dies hat zur Folge, dass im Falle eines Notstandes die im Schlussgewinnfonds geführten Gewinnanteile reduziert werden oder zur Gänze entfallen und nicht für die Gewinnbeteiligung Ihres Vertrages verwendet werden können.

Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent der Deckungsrückstellung der Stammversicherung am Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet. Zinsgewinnanteile werden während der gesamten der Versicherungsdauer also auch in der Rentenphase (siehe Absatz 8) zugeteilt.

Der Zusatzgewinn wird in Promille des Ablösekapitals ohne Berücksichtigung allfälliger Zusatzversicherungen berechnet und setzt sich aus dem Summengewinn und dem Verwaltungskostenbonus zusammen. Summengewinne erhalten nur Versicherungsverträge gegen laufende Prämienzahlung und nur bis zu jenem Bilanzstichtag, bis zu dem auch Prämien laufend entrichtet werden. Verwaltungskostenbonusse werden Verträgen gegen laufende Prämienzahlung und einer Aufschubdauer von mindestens 15 Jahren in den letzten fünf Jahren vor Rentenzahlungsbeginn zugeteilt. Unter Aufschubdauer versteht man den Zeitraum von Vertragsbeginn bis zum Beginn der Rentenzahlungen. Verträge mit sofort beginnender Rentenzahlung erhalten keinen Zusatzgewinnanteil. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht.

(6) Der Gewinnanteil erhöht die Versicherungsleistung aus Ihrem Versicherungsvertrag und wird bis zum Vertragsende verzinslich angesammelt. Die Zinsen werden alljährlich am 31. Dezember gutgeschrieben. Der für die Verzinsung der Gewinnanteile maßgebliche Zinssatz setzt sich aus dem tariflichen Rechnungszins und dem jeweiligen Zinsgewinnanteil zusammen.

(7) Mit Rentenzahlungsbeginn erhalten Sie, sofern Sie die Prämien bis zum Ablauf der vereinbarten Prämienzahlungsdauer voll bezahlt haben, einen Schlussgewinnanteil. Dieser wird in Prozent der vertraglichen Deckungsrückstellung im Erlebenszeitpunkt berechnet. Für die Höhe des Prozentsatzes sind ausschließlich die von unseren Unternehmensorganen diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Absatz 4 gilt sinngemäß. Der Anspruch auf diesen Schlussgewinnanteil besteht auch bei Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie, nicht jedoch bei Verträgen mit sofort beginnender Rentenzahlung.

(8) Beziehen Sie aus Ihrem Vertrag laufende Rentenzahlungen, unterliegt Ihr Vertrag automatisch dem dafür vorgesehenen Gewinnverband. Die Gewinnbeteiligung erhöht die laufende Rente. Ihre Gewinnanteile werden alljährlich am 31. Dezember gutgeschrieben. Die erstmalige Gutschrift erfolgt am 31. Dezember im zweiten Versicherungsjahr. Der Prozentsatz der Gewinnbeteiligung wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht.

(9) Die Bonusrente ist eine für bestimmte Tarife (siehe § 1) mögliche andere Form der Gewinnverwendung während der Rentenzahlungsdauer. Durch die Vorwegnahme eines Teiles der künftig zu erwartenden Gewinngutschriften wird eine gleichbleibende Rente (Bonusrente) finanziert, die gleichzeitig mit der Rente aus der Stammversicherung fällig wird. Die Bonusrente führt also zu einer höheren anfänglichen Rente. Dadurch verringern sich die laufenden Erhöhungen durch die Gewinnbeteiligung um das für die Finanzierung der Bonusrente erforderliche Ausmaß. Auch für die Bonusrente gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung sinngemäß. Die Höhe der Bonusrente kann solange beibehalten werden, als der jährliche Gewinnanteilsatz nicht unter das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß sinkt.

Übersteigt der jährliche Gewinnanteilsatz das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß, so wird der übersteigende Teil als Einmalprämie für eine zusätzliche Rente ab dem Zeitpunkt der Gewinngutschrift verwendet. Der sich daraus ergebende Prozentsatz der Rentenerhöhung wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Auch diese zusätzlichen Renten enthalten einen Bonusrententeil.

Sinkt der jährliche Gewinnanteilsatz unter das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß, so werden die Bonusrente und die Bonusrententeile nach festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Die Kürzung erfolgt zum Zeitpunkt der Gewinngutschrift. Dies erfolgt durch eine Neuberechnung der für die Folgejahre gültigen Gesamtrente mit dem der Gesamtverzinsung entsprechenden Zinssatz.

§ 8. Leistungserbringung durch den Versicherer

(1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir insbesondere die Übergabe der Polize und Identitätsnachweise verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Police können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten der bezugsberechtigten Person(en) eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der versicherten Person vorzulegen.

(2) Wir werden Rentenzahlungen auf ein von der bezugsberechtigten Person genanntes Konto in Österreich überweisen, über welches ausschließlich die bezugsberechtigten Person verfügungsberechtigt ist. Gegebenenfalls ist ein solches auf Kosten der bezugsberechtigten Person einzurichten. Wir können verlangen, dass uns, bei sonstigem Aufschub der Rentenfähigkeit, ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird, dass die versicherte Person an den Rentenfähigkeitstagen gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen müssen an uns zurückgezahlt werden.

(3) Das konkrete Ausmaß der Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss sämtlicher Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang festgestellt und nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen ausgezahlt.

(4) Leistungen an ausländische Berechtigte (bezugsberechtigte Person(en)) erbringen wir, nachdem uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für nicht entrichtete Steuern vornehmen können. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

§ 9. Angaben zur Steuerpflicht

(1) Sie sind verpflichtet, uns alle Angaben und alle Änderungen der Angaben, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht oder jener des Leistungsempfängers relevant sein können, bekannt zu geben, insbesondere

- (i) Name,
- (ii) Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland,
- (iii) Adresse Ihres Wohnsitzes oder Ihrer Wohnsitze,
- (iv) Staat oder Staaten, in dem oder in denen Sie steuerlich ansässig sind
- (v) Steueridentifikationsnummer,
- (vi) Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland,
- (vii) entsprechende Daten allfälliger Treugebern.

Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, so ist er verpflichtet, uns über allfällige Änderungen von Sitz, Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation, sowie für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderungen der Eigentümerstruktur (insbesondere: Änderungen der beherrschenden Person im Sinne von § 92 GMSG, BGBl 116/2015 und Art 1 lit ee) des FATCA-Abkommens, BGBl III Nr. 16/2015) zu informieren.

(2) Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation und, falls von uns verlangt, Abgabe einer Erklärung des Leistungsberechtigten, die die Angaben laut Absatz 1 enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).

(3) Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

§ 10. Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert

(1) Sie können Ihren Vertrag schriftlich kündigen und die Auszahlung des Rückkaufswertes (siehe § 1) verlangen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

Nach Fälligkeit der ersten Rentenzahlung ist eine Kündigung des Vertrages nicht mehr möglich.

(2) Im Falle Ihrer Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert ist der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung (siehe § 1 in Verbindung mit § 6, insbesondere Abs. 1, lit. a zum Zillmerverfahren) Ihres Versicherungsvertrages abzüglich des vereinbarten Abschlages. Falls Ihr Vertrag die Möglichkeit einer Teilentnahme vorsieht, gilt der Abschlag auch für diese. **Die Höhe des Abschlages entnehmen Sie bitte den Informationen des Antrages bzw. der Police, welche integrierende Bestandteile des Vertrags sind.**

Die Rückkaufswerte zum Ende eines jeden Versicherungsjahres entnehmen Sie bitte der Modellrechnung des Antrages bzw. dem entsprechenden Polizzenanhang.

(3) Bei nur teilweiser Kündigung des Vertrages muss danach mindestens ein Deckungskapital in Höhe von EUR 3.000,-- verbleiben. Ein Teilrückkauf ist nur möglich, wenn der dadurch zur Auszahlung gelangende Betrag mindestens EUR 500,-- beträgt.

§ 11. Prämienfreistellung

- (1) Sie können Ihren Vertrag schriftlich prämienfrei stellen:
 - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
- (2) Bei einer Prämienfreistellung setzen wir Ihre Versicherungsleistung nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen auf eine prämienfreie Versicherungsleistung herab. Dabei wird für die restliche Versicherungsdauer auf Grundlage des Rückkaufswertes (siehe § 10 Abs. 2) eine verminderte versicherte Rente ermittelt.

Die prämienfreien Versicherungsleistungen zum Ende eines jeden Versicherungsjahres entnehmen Sie bitte der Modellrechnung des Antrages bzw. dem entsprechenden Polizzenanhang.

- (3) Das nach Prämienfreistellung verbleibende Ablösekapital (siehe § 1) darf EUR 3.000,-- nicht unterschreiten, andernfalls wird der Vertrag aufgelöst und der Rückkaufswert ausbezahlt.

§ 12. Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung

Die Kündigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert (siehe § 1) liegt, besonders in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien. Der Rückkauf und die Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages sind für Sie in den ersten Jahren jedenfalls mit einem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämien verbunden. Über die Laufzeit entwickelt sich der Rückkaufswert progressiv, bis er zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn das Ablösekapital (siehe § 1) erreicht. Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist nicht möglich.

§ 13. Vorauszahlungen

- (1) Sie können bis zur Höhe des Rückkaufswertes (siehe § 1), in den ersten 5 Jahren jedoch maximal bis zur Höhe der Deckungsrückstellung (siehe § 1), eine Vorauszahlung in Höhe von mindestens EUR 500,-- auf die künftige Leistung beantragen. Für diese Vorauszahlung sind Zusatzprämien zu entrichten.
- (2) Wir werden die Vorauszahlung nicht vorzeitig zurückfordern. Sie können sie jedoch jederzeit zurückbezahlen. Die Vorauszahlung wird spätestens im Versicherungsfall mit der Leistung, im Falle des Rückkaufs mit dem Rückkaufswert verrechnet bzw. im Falle der Prämienfreistellung bei Ermittlung der prämienfreien Versicherungsleistung berücksichtigt.
- (3) Bei bereits laufender Rentenzahlung und Verträgen gegen Einmalprämie ist eine Vorauszahlung nicht möglich.

§ 14. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 15. Erklärungen, Wohnortwechsel

- (1) Jede Vertragsänderung, ausgenommen Bezugsrechtsänderung oder Kündigung, ist nur mit unserer Zustimmung möglich.
- (2) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.
- (3) Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre letzte uns bekannte Adresse.
- (4) Haben Sie als Versicherungsnehmer Ihre Anschrift geändert, dies aber uns nicht mitgeteilt, so genügt zur Rechtswirksamkeit von Erklärungen gegenüber Ihnen die Absendung eines Briefes an die Anschrift, die Sie uns zuletzt bekannt gegeben haben. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung Ihnen zugegangen wäre. Bei vereinbarter elektronischer Kommunikation gilt dies nur, wenn wir Sie rechtzeitig elektronisch von der Zusendung eines Briefes und von den genannten Folgen einer unterbleibenden Mitteilung der Anschriftsänderung verständigt haben (sofern die elektronische Verständigung möglich war). Dies gilt sinngemäß für Erklärungen gegenüber einer versicherten Person.

§ 16. Bezugsberechtigung

- (1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt (begünstigt) ist (siehe § 1). Die jeweilige bezugsberechtigte Person erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung werden wirksam sobald sie uns angezeigt worden sind.
- (2) Sie können alternativ auch bestimmen, dass die bezugsberechtigte Person das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit deren Zustimmung geändert werden.
- (3) Ist die Polizza auf den Überbringer (Inhaber) ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Polizza uns seine Berechtigung nachweist.

§ 17. Polizzenverlust

- (1) Wenn Sie uns den Verlust der Polizza anzeigen, werden wir Ihnen ein entsprechendes neues Dokument ausstellen.
- (2) Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Polizza gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 18. Kapitalwahlrecht

Sie haben die Möglichkeit, anstelle der Rentenleistungen eine einmalige Kapitalzahlung (Ablösekapital (siehe § 1)) in Anspruch zu nehmen. Das Recht besteht jedoch nur, solange die erste Rente noch nicht fällig geworden ist.

§ 19. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 20. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die mit den von uns angenommenen Vertragsinhalten versehene Polizzae samt Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif (siehe § 1), die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die für Ihren Vertrag geltenden Besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht, Wien, Innere-Stadt.

§ 22. Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif (siehe § 1) unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5. Die Rechnungsgrundlagen für den jeweiligen Tarif (siehe § 1) wurden der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelt und sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen Ihres Vertrages. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

§ 23. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist unsere Generaldirektion in Wien.